

II- 4492 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2245/J

1978 -12- 07

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Hafner, Suppan
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Führung einer zentralen Häftlingsevidenz

Eine zentrale Häftlingsevidenz erscheint für eine klaglose Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes unbedingt erforderlich. Gemäß § 17 Abs. 2 des Meldegesetzes, BGBl. 30/73, ist der Zeitpunkt des Beginnes der Führung der zentralen Häftlingsevidenz vom Bundesminister für Inneres kundzumachen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wird von Ihnen die bereits vor sechs Jahren angekündigte zentrale Häftlingsevidenz geführt?
- 2) Wenn ja, wo und wann erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene Kundmachung?
- 3) Wenn nein, aus welchen Gründen wird eine zentrale Häftlingsevidenz noch immer nicht geführt?